Grosser Gemeinderat, Vorlage **Nr. 2336**

Einzelinitiative Patrick Steinle betreffend Quartierschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 10. März 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag zur Einzelinitiative von Patrick Steinle vom 2. Juni 2014 betreffend Quartierschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Initiativbegehren
3. Überweisung
4. Rechtliches zur Einzelinitiative
   4.1 Regelung im Gemeindegesetz
   4.2 Materielle Rechtsmässigkeit
   4.3 Durchführbarkeit
5. Abstimmungstext und Abstimmungsfrage
6. Abstimmungsempfehlung des Stadtrates
7. Entscheid des Grossen Gemeinderates
8. Antrag

1. Ausgangslage

Das Bevölkerungswachstum im Westen der Stadt bringt die Schulinfrastruktur an ihre Kapazitätsgrenzen. Bereits heute müssen in den Schulanlagen Herti und Riedmatt Fach- und Gruppenzimmer zweckentfremdet werden, damit genügend Klassenzimmer zur Verfügung stehen. Neueste Berechnungen – erhoben in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Daniel Christoffel, Gattikon – zeigen, dass sich das Wachstum schneller entwickelt als noch vor wenigen Jahren gedacht. Wohnbauprojekte werden rascher und mit mehr Einheiten vorangetrieben. Deshalb rechnet der Stadtrat damit, dass in den Quartieren Herti und Lorzen im Jahr 2025 über 950 Kinder (293 aus dem Quartier Lorzen, 579 aus dem Quartier Herti und 114 aus dem Letzi) die Primarschule oder den Kindergarten besuchen werden. Zum Vergleich: 2013 zählte der Schulkreis Zug West 716 Kinder, 2014 waren es 742. Die prognostizierte Zunahme beträgt also rund 30 Prozent in nur gut zehn Jahren.

Konkret heisst das: Im Schulhaus Herti hätte es 2013 einen zusätzlichen Kindergarten gebraucht, der wegen Platzmangels im Schulhaus Letzi realisiert werden musste. 2019 braucht es einen weiteren zusätzlichen Kindergarten sowie zwei zusätzliche Klassenzimmer und bis 2025 nochmals einen Kindergarten und zwei Klassenzimmer. Auch im Schulhaus Riedmatt besteht schon heute kein Handlungsspielraum mehr, um zusätzlichen Schulraum zur Verfügung zu stellen. 2014 musste dort Platz für einen zusätzlichen Kindergarten geschaffen werden, wobei im Kleinschulhaus das Malatelier in einen Kindergarten umgebaut wurde. 2016 muss Platz für eine weitere Primarklasse geschaffen werden. Dafür steht eine Containerlösung im Vordergrund.
Die Erkenntnis, dass es im Schulkreis Zug West mehr Raum für Kindergarten- und Schulkinder braucht, ist nicht neu. Bereits der Bericht zur Schulraumplanung vom 18. November 2010 weist den Bedarf klar aus. Auf Basis dieses Berichts präsentierte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat (GGR) ein Vorprojekt für die Erweiterung der Schulanlage Herti, das jedoch aus Kostengründen abgelehnt wurde.
Daraufhin aktualisierte der Stadtrat die Berechnungen zur Schülerzahlentwicklung. Er nahm eine Gesamtschau vor und arbeitete mehrere Szenarien aus, die dem GGR mittels eines Ergänzungsberichts zur Kenntnis gebracht wurden. Dieser Bericht macht konkrete Aussagen, nämlich:

1. Es besteht ausgewiesener und dringender Bedarf, neuen Schul- und Betreuungsraum zu schaffen.
2. Der Stadtrat schlägt vor, die Schulanlage Riedmatt in erster Priorität zu erweitern. So wird dringender Schulraum für das Quartier Lorzen geschaffen. Gleichzeitig können in einer erweiterten Schulanlage Riedmatt die Spitzen im Quartier Herti gebrochen werden.
3. Für die Schaffung von Schulraum im Quartier Herti kommen, wie im Ergänzungsbericht zur Schulraumplanung vom 29. April 2014 dargelegt, vier Szenarien in Frage.

Verschiedene politische Vorstösse setzen sich mit der Schulraumplanung im Schulkreis Zug West auseinander: Die überparteiliche Volksinitiative „Ja zu einer zeitgemässen Schulanlage Herti“, eine Petition der ELG Herti „Quartierschulhausprinzip auch in Zug West“ und eine gleichlautende Motion der bürgerlichen GGR-Fraktionen sowie die Einzelinitiative betreffend Quartierschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz, die Gegenstand des vorliegenden Berichts und Antrags ist. Alle Vorstösse verlangen die Erstellung zeitgemässer Schulinfrastruktur. Nicht alle wollen diese aber am Standort Herti konzentriert haben.
Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat alle Bedenken, Anregungen und Ideen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Schulanlage Herti sehr ernst nimmt. Die Befürchtung, die Anlage verkomme zu einer Monsteranlage, teilt der Stadtrat nicht. Die neue Schulanlage Herti könnte als Campus angeordnet werden. Für die verschiedenen Bedürfnisse der kleineren und grösseren Kinder wird der Aussenraum entsprechend gegliedert und gestaltet, so dass sie sich nicht in die Quere kommen. Der Stadtrat ist überzeugt, dass in einem offenen Wettbewerbsverfahren gute Lösungen gefunden werden, damit die erweiterte Schulanlage Herti insgesamt sowohl aus städtebaulicher als auch pädagogischer Sicht zu einer ansprechenden Einheit wird. Eine Schulanlage mit gut 500 Schülerinnen und Schülern (falls Kindergärten St. Johannes beibehalten und im Unterfeld 1–2 Kindergärten realisiert werden) ist – bei entsprechender betrieblicher und pädagogischer Führung – immer noch gut überschaubar.

2. Initiativbegehren

Am 2. Juni 2014 hat Patrick Steinle gestützt auf § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) sowie § 12 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GO; SRZ 101) eine Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:
„Der Stadtrat soll unverzüglich Verhandlungen mit der Korporation Zug aufnehmen und planerisch tätig werden, um das von verschiedenen Seiten geforderte Quartierschulhaus für das Gebiet Schleife/Unterfeld in der Zone OeIB nördlich der Fussballfelder Herti Nord realisieren zu können."

Zur Begründung des Initiativbegehrens wird Folgendes ausgeführt:
„Aufgrund der vielen neuen Überbauungen braucht Zug West dringend neuen Schulraum. Nachdem eine Erweiterung des Herti-Schulhauses in einem ersten Anlauf zurückgewiesen wurde, liegen mehrere Vorstösse auf dem Tisch, um dennoch die benötigte Infrastruktur zu schaffen: Die überparteiliche Volksinitiative „Ja zu einer zeitgemässen Schulanlage Herti", eine Petition der ELG Herti „Quartierschulhausprinzip auch in Zug West" und eine gleichlautende Motion der bürgerlichen GGR-Fraktionen. Letztere zwei Vorstösse verlangen gleich wie die Initiative die Erstellung zeitgemässer Schulinfrastruktur, wollen diese aber nicht am Standort Herti konzentriert haben.
Damit nehmen sie einerseits ein weitverbreitetes Unbehagen gegenüber „Monster"-Schulhäusern auf, andererseits bekunden sie auch den Willen und die Vorstellungskraft, das Gebiet Schleife/Unterfeld als neues, eigenständiges Quartier zu begreifen und gönnen diesem auch die notwendige Infrastruktur, die überhaupt erst das Herausbilden einer Quartieridentität ermöglicht."

Der Initiant führt weiter aus, der Stadtrat kapituliere vor den Schwierigkeiten des Landerwerbs. Er moniert, aufgrund der Ablehnung der Streethockeyhalle in Oberwil müsse für den Streethockeyplatz eine definitive Lösung gefunden werden. Er erachtet die in der OeIB liegenden Parzellen nördlich der Fussballfelder „Herti Nord", die der Korporation Zug gehören, als idealen Standort sowohl für einen Streethockeyplatz als auch für ein Quartierschulhaus.

3. Überweisung der Einzelinitiative zu Bericht und Antrag

Gemäss § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GSO; SRZ 152.1) vom 4. November 1997 überweist der GGR die Einzelinitiative an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragsstellung, sofern er das Initiativbegehren nicht ohne weiteres ablehnt.
An der GGR-Sitzung vom 9. September 2014 wurde die Einzelinitiative von Patrick Steinle ohne Wortmeldung dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

4. Rechtliches zur Einzelinitiative

4.1 Regelung im Gemeindegesetz

§ 113 Initiative – Gegenstand

[1] Eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter kann über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen.

[2] Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

§ 114 Initiative – Abstimmung

[1] Der Grosse Gemeinderat kann die Initiative zum Beschluss erheben. Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.

[2] Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.

[3] Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 67.

§ 115 Initiative – Einzelinitiative

[1] Jeder Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren im Sinne von § 113 einreichen. Ein solches Begehren ist unter dem Vorbehalt von § 114 Abs. 1 nur dann der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es vom Grossen Gemeinderat beschlossen wird. In diesem Falle ist § 114 Abs. 2 und 3 anwendbar.

[2] Der Grosse Gemeinderat hat innert Jahresfrist über die Durchführung einer Urnenabstimmung zu beschliessen.

4.2 Materielle Rechtmässigkeit

Inhalt einer Initiative kann nach § 113 Abs. 1 GG jeder in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallende Gegenstand sein, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt. Für den Neubau einer Schulanlage ist von Kosten in mehreren Millionen Franken auszugehen. Dazu ist in der Regel ein Finanzbeschluss erforderlich, der dem obligatorischen Referendum gemäss § 7 Bst. b GO unterliegt. Bei der Errichtung einer Schulanlage handelt es sich zweifellos um eine gemeindliche Aufgabe im Sinne von § 113 Abs. 1 GG. Das der Einzelinitiative Patrick Steinle zugrunde liegende Begehren erweist sich somit als initiativfähig.

4.3 Durchführbarkeit

Eine Volks- bzw. Einzelinitiative ist grundsätzlich nur dann gültig, wenn ihre Begehren auch erfüllt werden können. Im vorliegenden Fall der Einzelinitiative Patrick Steinle stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das Bildungsdepartement und die Abteilung Immobilien haben in den vergangenen Monaten intensive Abklärungen getroffen und Verhandlungen mit der Korporation geführt. Tatsächlich verfügt die Korporation auf der Nordseite des heutigen Kunstrasenfeldes über ein Grundstück, das mehrheitlich der Zone OeIB zugewiesen ist. Die Korporation Zug teilt in ei-

nem Schreiben vom 19. Februar 2015 betreffend einer Schulanlage im Gebiet OeIB, Nordseite Kunstrasenfeld, Streethockeyplatz, GS 16, jedoch mit: „Diese Variante kommt für uns nicht Frage. Erstens verweisen wir insbesondere auch auf den Vertrag zwischen der Korportion und Einwohnergemeinde Zug aus dem Jahre 2002. Damals hat die Korporation Zug bereits 6'700 m^2 Land in der Herti für die Realisierung von Schulraum abgegeben und zweitens ist dieser Standort aus städtebaulicher Hinsicht im Grünen ungeeignet. Aus unserer Sicht ist einzig die Realisation einer Einzelturnhallte, südlich des Kunstrasenplatzes (GS 33 und GS 16), denkbar."

Auch insgesamt bedingte die Realisierung eines Schulhauses auf diesem Grundstück eine Verschiebung des heutigen Kunstrasenfeldes an einen anderen Standort im Umfeld der bestehenden Sportanlagen in nördliche Richtung. Nach heutiger Erkenntnis würde das Grundstück auch nicht ausreichen, um ein Kleinschulhaus für einen kompletten Klassenzug zu realisieren. Die Erschliessung einer solchen Anlage müsste ausserdem ab der Nordstrasse (Kreisel Unterfeld) erfolgen und neu erstellt werden. Die Sicherheit des Schulweges könnte nur mit sehr aufwendigen Massnahmen gewährleistet werden. Ausserdem ist die Lage zwischen Unterwerk, Strasse und Schleife Eisenbahn absolut ungeeignet für eine neue Schulanlage. Strategisch betrachtet macht es zudem Sinn, die erwähnten Grundstücke für einen allfälligen Ausbau der Sportinfrastruktur frei zu halten.

Da die Korporation Zug als Grundeigentümerin nicht gewillt ist, Land an dieser Stelle für den Bau eines Schulhauses zur Verfügung zu stellen, ist das Initiativbegehren nicht erfüllbar. Es sei an dieser Stelle aber darauf hingewiesen, dass die Korporation bereit ist, in der neuen Überbauung Unterfeld einen Doppelkindergarten zu erstellen. Damit kann dem Anliegen der Einzelinitiative zum Teil entsprochen werden.

Im Übrigen fordert die Einzelinitiative lediglich, der Stadtrat habe unverzüglich Verhandlungen mit der Korporation Zug aufzunehmen und planerisch tätig zu werden. Das erste Anliegen ist bereits erfüllt. Wie oben dargelegt, haben Verhandlungen mit der Korporation stattgefunden (vgl. auch Beantwortung der Motion Hugo Halter, CVP, Martin Kühn, FDP, und Manfred Pircher, SVP, die Motion betreffend Quartierschulhausprinzip Zug West – keine Konzentration am Standort Herti). Um planerisch tätig zu werden, müssen vorab entsprechende Planungskredite gesprochen werden, die wiederum vom GGR zu bewilligen sind. Der GGR hat somit genügend rechtliche Möglichkeiten, die Entwicklung der Schulraumplanung im Schulkreis Zug West zu beeinflussen und zu lenken.

5. Empfehlung des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat

Da das Begehren des Initianten teilweise bereits erfüllt ist – im Grundsatz, aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Korporation an dieser Stelle Land zur Verfügung zu stellen, jedoch nicht erfüllbar ist – empfiehlt der Stadtrat, das Initiativbegehren abzulehnen und die Einzelinitiative den Stimmberechtigten **nicht** zur Urnenabstimmung zu unterbreiten .

6. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen wir Ihnen,

- die Einzelinitiative von Patrick Steinle vom 2. Juni 2014 betreffend Quartierschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz dem Volk **nicht** zur Abstimmung zu unterbreiten und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 10. März 2015

Dolfi Müller	Martin Würmli
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Einzelinitiative von Patrick Steinle vom 2. Juni 2014 betreffend Quartierschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin, Vroni Straub-Müller, Departementsvorsteherin, Tel. 041 728 21 41.

BESCHLUSS **des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. Nr. erfassen**
betreffend Einzelinitiative Patrick Steinle: Quartierschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2336 vom 10. März 2015:

1. Die Einzelinitiative Patrick Steinle vom 2. Juni 2014 betreffend Quartierschulhaus Schleife/Unterfeld beim Streethockeyplatz wird der Urnenabstimmung nicht unterstellt.

2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Gegen diesen Beschluss kann
   a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

   b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, Datum

Karin Hägi	Martin Würmli
Präsidentin	Stadtschreiber